

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Berengar Elsner von Gronow, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/23906 –**

Gebietsfremde Schadorganismen in deutschen Wäldern

Vorbemerkung der Fragesteller

Die zunehmende Trockenheit sowie der Befall von sekundären Schädlingen wie dem Borkenkäfer haben den Wald in den letzten Jahren in einen bedrohlichen Zustand versetzt (<https://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de/wald-in-klimastress/klimawandel/borkenkaefer/#:~:text=Borkenk%C3%A4fer%20und%20Co.&text=Die%20Trockenheit%20hat%20zu%20einer,B%C3%A4ume%20sind%20vor%20allem%20Fichten>). Dieser labile Zustand des Waldes könnte die Verbreitung von gebietsfremden Schadorganismen begünstigen, die zusätzlichen Schaden verursachen könnten (<https://www.wissenschaft.de/umwelt-natur/versteckte-gefahr-in-baumsamen/>).

Das potentielle Ausmaß der Verbreitung der gebietsfremden Schadorganismen wird anhand der drei häufigsten gebietsfremden Arten *Impatiens parviflora*, *Impatiens glandulifera* und *Prunus serotina* ersichtlich: Sie bedecken fast 10 Prozent der gesamten Waldfläche von Deutschland (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Waldbericht2017.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 9). Eines der größten Probleme von gebietsfremden Schadorganismen ist, dass diese sich durch u. a. fehlende Konkurrenz relativ rasant ausbreiten können. So ist beispielsweise ein großer Teil der Wälder in Portugal sowie Madeira von der Kiefernholznematode (*Bursaphelenchus xylophilus*) befallen (https://www.julius-kuehn.de/media/Veroeffentlichungen/Flyer/Kiefernholznematode_.pdf). *Bursaphelenchus xylophilus* gilt europaweit als Quarantäneschädling und kann sich durch fehlende Abwehrmechanismen bei der heimischen Kiefer *Pinus sylvestris* massenhaft ausbreiten (ebd.). Ziel muss es deshalb sein, die Etablierung dieser gefährlichen Schadorganismen zu verhindern (ebd.).

Mehrere Staaten, u. a. auch Deutschland, haben sich mit dem Ziel, die Etablierung dieser gefährlichen Schadorganismen zu verhindern, über das Netzwerk Euphresco zusammengeschlossen (<https://www.euphresco.net/about/members>). Über dieses Netzwerk wurden bereits mehrere Forschungsprojekte zu forstrelevanten gebietsfremden Schadorganismen finanziert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Begriff der „gebietsfremden Arten“ und damit auch der der „gebietsfremden Schadorganismen“ umfasst Pflanzen, Tiere, Pilze oder Mikroorganismen, die in Lebensräume außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes eingebracht wurden.

Das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen (International Plant Protection Convention – IPPC) stellt den internationalen Rahmen für den Schutz von Pflanzen gegen die Einschleppung und Verbreitung von Schädlingen dar. Diese Schädlinge umfassen im weitesten Sinne Insekten, Nematoden, Phytoplasmen, Bakterien, Pilze und Viren, aber auch Pflanzen, die zu schützende Pflanzen und ihren Lebensraum beeinträchtigen. Quarantäneschadorganismen (QS) sind solche Schadorganismen, die Pflanzen schädigen können, aber noch nicht in einem bestimmten Gebiet vorkommen oder nur begrenzt verbreitet sind und einer amtlichen Überwachung unterliegen und sogenannter phytosanitärer Maßnahmen bedingen. Gemäß der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031* der Kommission werden diese Quarantäneschadorganismen nach Auftreten und zu erwartenden Schäden unterteilt in a) Unionsquarantäneschädlinge, b) Prioritäre Schädlinge, c) Unionsgeregelter Nicht-Quarantäneschädlinge und d) Schutzgebiets-Quarantäneschädlinge.

Das Auftreten von Quarantäneschädlingen unterliegt einer amtlichen Meldepflicht. In Deutschland erheben zudem die Pflanzenschutzdienste der Länder jährlich das Vorkommen geregelter Schadorganismen. Das JKI koordiniert die Erhebungen und berichtet jährlich an die Europäische Kommission. Die Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 legt die entsprechenden Anforderungen fest.

1. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, welche gebietsfremden Schadorganismen derzeit akuten Schaden in der Forstwirtschaft verursachen?

Es gibt eine Reihe von gebietsfremden Schadorganismen, die derzeit Schäden in der Forstwirtschaft verursachen. Eine abschließende Aufzählung und Bewertung ist wegen der Fülle der Organismen und Schäden, die z. T. im Rahmen von Organismus-unspezifischen Aktivitäten eingedämmt oder behoben werden, nicht möglich.

Im Wald vorkommende Arten wie z. B. die Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) oder der Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) können derzeit mit den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009** zugelassenen Pflanzenschutzmitteln hinreichend eingedämmt werden.

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden gegenwärtig keine akuten Schäden durch geregelte Quarantäneschadorganismen in der Forstwirtschaft verursacht. Einige nicht geregelte gebietsfremde Pathogene führen aktuell zu Schäden in der Forstwirtschaft.

* Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates

** Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates

- a) Wenn ja, um welche gebietsfremden Schadorganismen handelt es sich?

Es gibt eine Vielzahl gebietsfremder Schadorganismen, deren Einschleppung z. T. Jahrzehnte zurückliegt und für die es aufgrund großer Verbreitungen oder fehlender akuter Schäden keine Kontrollmaßnahmen gibt. Beispiele sind Strobilrost (*Cronartium ribicola*), Kastanienrindenkrebs (*Cryphonectria parasitica*) oder die Ulmenwelke, die durch den Ascomyceten *Ophiostoma novo-ulmi* verursacht wird.

Von besonderer Relevanz ist das seit den 1990er Jahren in Europa zu beobachtende Eschentriebsterben, welches durch den aus Ostasien stammenden Ascomyceten *Hymenoscyphus fraxineus* verursacht wird. Dieser Pilz hat sich in Europa schnell ausgebreitet und ist mittlerweile fast im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet der Europäischen Esche zu finden. Neben dieser Eschenart wird auch die in Südeuropa beheimatete Schmalblättrige Esche befallen. Das durch die Krankheit ausgelöste Absterben der Bäume kann die Arbeits- und Verkehrssicherheit gefährden. Durch die Krankheit ist ein derart hohes Ausfallrisiko gegeben, dass eine planmäßige Forstwirtschaft mit der Baumart Esche derzeit nicht möglich ist.

Erwähnenswert ist zudem eine Nadelbräune der Kiefer, die durch den Pilz *Dothistroma septosporum* verursacht wird und als eine wichtige Krankheit an Kiefern und unter besonderen Bedingungen auch anderen Nadelgehölzen (*Abies*, *Larix*, *Picea*, *Pseudotsuga*) angesehen wird. Bis zum Jahr 2015 wurde der Pilz in Deutschland nur an wenigen Standorten in Bayern und Baden-Württemberg nachgewiesen. In den Jahren 2015 bis 2018 wurde über ein massives Auftreten und eine schnelle Verbreitung in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein berichtet. Die Ursache der plötzlichen weiteren Funde konnte nicht geklärt werden. Der Pilz ist als sogenannter Unionsgeregelter Nicht-Quarantäneschädling in den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072* gelistet. Phytosanitäre Maßnahmen regeln hier die Vermarktung von gesundem Pflanzmaterial.

Auch gebietsfremde Pflanzen können negative Auswirkungen haben. Unter anderem können dichte Bestände andere Pflanzen – und damit die auf sie angewiesenen Tierarten – verdrängen. Wo dies nachgewiesen ist, werden diese gebietsfremden Pflanzen als invasive gebietsfremde Arten bezeichnet. Dies trifft auf eine Reihe von Arten im Forstbereich zu, für die im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen durchgeführt wurden, z. B. Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*). Dennoch sind auch sehr weit verbreitete und häufige gebietsfremde Arten nicht grundsätzlich problematisch, so wird z. B. das weit verbreitete Kleine Springkraut (*Impatiens parviflora*) lediglich als potenziell invasiv eingestuft und es ist derzeit keine Gefährdung einheimischer Arten durch das Kleine Springkraut bekannt.

Darüber hinaus können gebietsfremde Pflanzen auch wirtschaftliche Schäden auslösen. Die in Deutschland weit verbreitete Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*) behindert den Waldbau, besonders die Verjüngung einheimischer Baumarten und beeinträchtigt Ökosystemdienstleistungen des Waldes. Sie wurde und wird deshalb teilweise noch bekämpft.

* Durchführungsverordnung (EU)2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU)2018/2019 der Kommission

Die Liste der invasiven Arten von unionsweiter Bedeutung nach Verordnung (EU) Nr. 1143/2014* enthält mit dem Drüsigen Springkraut (*Impatiens glandulifera*) eine Art, die gelegentlich in lichten Wäldern vorkommt, hier aber keine nennenswerten Auswirkungen hat.

Weitere Arten der Liste könnten im Zuge des Klimawandels auch in deutschen Wäldern relevant werden.

- b) Wenn ja, wie viele sind gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung?

Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten enthält besondere Vorschriften für invasive Arten von unionsweiter Bedeutung, die in der durch die EU-Kommission nach Artikel 4 der Verordnung erstellten sog. Unionsliste aufgenommen wurden. Insbesondere enthält Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ein Besitz- und Vermarktungsverbot und verpflichtet dazu, Beseitigungsmaßnahmen gegen neu auftretende Vorkommen von Arten der Unionsliste durchzuführen und dies der EU-Kommission zu melden. Gegen weit verbreitete Arten der Unionsliste sind Managementpläne zu entwickeln, deren Umsetzung nach Abwägung der Erfolgsaussichten von den Bundesländern durchzuführen sind.

Die Mitgliedstaaten melden der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten das Auftreten von Quarantäneschädlingen sowie deren Beanstandung beim Import über eine Online-Plattform. Informationen hieraus werden zudem an die Europäische und Mediterrane Pflanzenschutzorganisation (EPPO) weitergegeben und sind dort in öffentlich zugänglichen Datenbanken verwaltet. So sind im Falle eines Auftretens in Wäldern der EU frühzeitig Informationen zum Auftreten geregelter Schadorganismen in allen Mitgliedstaaten verfügbar. Dadurch können Kontrollen in Deutschland ggf. rasch auf das höhere Risiko einer Einschleppung angepasst werden.

Von den o. g. Schadorganismen ausgelöste Krankheiten sind das Eschentriebsterben, das Ulmensterben und die Dothistroma-Nadelbräune EU-weit von Bedeutung, während andere Schadorganismen lokalere Bedeutung haben. So ist z. B. *Cryphonectria parasitica* im nördlichen Europa nicht von forstlicher Relevanz, weil der Wirt, die Esskastanie, hier nicht im Wald vorkommt. Darüber hinaus sind zu erwähnen: *Cryptostroma corticale*, *Lecanosticta acicola*, *Eutypella parasitica*, *Nothophaeocryptopus gaeumannii*, *Erysiphe alphitoides*. Eine abschließende Listung und Bewertung ist angesichts der großen Zahl der Schadorganismen nicht leistbar.

2. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Infektionspfade für gebietsfremde Schadorganismen, die in der Forstwirtschaft bedeutsam sind?

Die für die Forstwirtschaft bedeutsamen Quarantäneschadorganismen sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 gelistet. Zudem regelt die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit hohem Risiko gemäß Artikel 42 der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031, unter denen sich Pflanzen befinden, die für die Forstwirtschaft schädliche Organismen beherbergen können. Darüber hinaus existieren verschiedene Notmaßnahmen der EU-Kommission, die ebenfalls für die Forstwirtschaft bedeutsame Quarantäneschadorganismen für Bäu-

* Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten

me regeln. Die zitierten phytosanitären Vorschriften regeln jeweils die für die Kombination Wirt/Schadorganismus relevanten Infektionswege: lebende Pflanzen und lebende Pflanzenteile einschließlich Samen und Früchte, Pflanzen zum Anpflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Holz (Rund- und Schnittholz) und Verpackungsholz.

Die Vorkommen nicht geregelter gebietsfremder Schadorganismen können sich ebenfalls durch den Handel dieser Erzeugnisse erweitern. Die Einwanderung neuer Arten erfolgt mit der zunehmenden Mobilität des Menschen, mit dem globalen Waren- und Reiseverkehr, wobei viele Arten oft zufällig übertragen werden. Ein Risiko für die Forstwirtschaft ist z. B. über befallenes Pflanzenmaterial und Pflanzenkompartimente gegeben. Hierbei sind auch Anhaftungen von Streu oder die Verbringung von Erden zu nennen.

Die zufällige Übertragung von Arten lässt meist die Gegenspieler und den ökologischen Kontext in der Heimat zurück. In der Folge kann die neue Art in der neuen Umgebung einen zusätzlichen Vorteil erlangen. Der gegenwärtige Klimawandel begünstigt ebenfalls häufig gebietsfremde Arten, da die meisten in Deutschland vorkommenden Neobiota wärmeliebend sind.

3. Welche Baumarten der deutschen Wälder sind durch welche gebietsfremden Schadorganismen besonders gefährdet?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

In Bezug auf Quarantäneschadorganismen liegen den phytosanitären Regelungen der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 Schadorganismen-Risiko-Bewertungen zugrunde. Das bedeutet, dass bestimmte Baumarten mit bestimmten Schadorganismen, die in Drittländern vorkommen, assoziiert sind. Die Einschleppung dieser Schadorganismen können Schäden an heimischen Bäumen in der EU verursachen, weshalb die Einfuhr der Wirtsbäume entweder verboten ist oder phytosanitären Einfuhrvorschriften unterliegt, einschließlich der verpflichtenden Vorlage eines Pflanzengesundheitszeugnisses. Im Umkehrschluss sind daher die in den Antworten zur Frage zwei und drei zitierten phytosanitären Regelungen aufgeführten Baumarten auch solche, die beim Vorkommen in deutschen Wäldern gefährdet sind. Entsprechende Baumarten und Schadorganismenkombinationen sind z. B. im Anhang VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt.

4. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Wälder in welchen Bundesländern besonders durch gebietsfremde Schadorganismen aufgrund von regionalen Schwerpunkten wie Höhenlage, Kleinklima, Niederschlagsmenge oder Wildverbiss stärker gefährdet sind?
 - a) Wenn ja, welche Wälder sind dies (bitte Fläche in ha angeben)?
 - b) Wenn ja, gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung noch weitere Faktoren, durch die bestimmte Wälder durch gebietsfremde Schadorganismen stärker gefährdet sind?

Die Fragen 4 bis 4b werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Möglichkeit der Ansiedlung und Etablierung von Schadorganismen in einem neuen Gebiet ist abhängig von deren Biologie sowie ihrer Interaktion, dem Vorhandensein potenzieller Wirtspflanzen und der Umwelt einschließlich Standort, Klima und sonstiger Einflüsse. Das JKI untersucht Möglichkeiten von Modellierungsansätzen unter Berücksichtigung oben genannter Parameter. So konnte anhand eines Modells ermittelt werden, dass sich das Schadpotential der

Kiefernholznmematode (*Bursaphelenchus xylophilus*) aufgrund des prognostizierten Klimawandels erhöht. Sollte dieser Quarantäneschadorganismus nach Deutschland eingeschleppt werden, wären Kiefernbestände im Rheingraben und Brandenburg besonders gefährdet.

Beim Eschentriebsterben deuten verschiedene Studien an, dass nasse, staunasse oder zeitweise überflutete Standorte für die Krankheitsentwicklung förderlich sind. Bei der Ahornrußrindenkrankheit, deren Erreger *Cryptostroma corticale* nach gegenwärtigem Wissensstand ursprünglich aus Nordamerika stammt, ist hingegen ein deutlicher Zusammenhang mit Hitze- und Trockenstress bekannt. Welche Wälder besonders gefährdet sind, ist also vom spezifischen Schadorganismus abhängig. Bezüglich der Schadinsekten gibt es derzeit Gefährdungen durch das Zusammenspiel der Rußigen Douglasienschütte und der Douglasien-Gallmücke, die auf die Baumart Douglasie beschränkt bleiben. Weitaus größere Waldschäden werden aktuell durch einheimische Schadinsekten, wie den rindenbrütenden Fichten-Borkenkäfern und den freifressenden Schmetterlingslarven an Eiche und Kiefer hervorgerufen. Naturnahe Mischwälder aus Baumarten, die an das derzeitige und zukünftige Klima angepasst sind, gelten allgemein als resistenter und resilienter gegenüber Schäden durch gebietsfremde Schadorganismen.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, inwieweit das forstliche Vermehrungsgut, das von Baumschulen für die Aufforstung der Wälder zur Verfügung gestellt wird, von gebietsfremden Schadorganismen betroffen ist (wenn ja, bitte ausführen)?

Grundsätzlich können gebietsfremde Schadorganismen auch forstliches Vermehrungsgut aus Deutschland betreffen. So kann der Erreger des Eschentriebsterbens beispielsweise auch Eschensamen besiedeln, wobei ungeklärt ist, ob hieraus Schäden entstehen. Sämlinge oder Stecklinge können ebenfalls bereits in Baumschulen durch gebietsfremde Pathogene infiziert werden. Es wird angenommen, dass die schnelle Ausbreitung des Eschentriebsterbens in Deutschland und Europa durch den Transport von infiziertem Pflanzmaterial begünstigt wurde.

Forstliches Vermehrungsgut, das aus Drittländern importiert wird, unterliegt den phytosanitären Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072. Die phytosanitären Anforderungen sind einzuhalten, und das Vermehrungsgut muss von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein.

Zudem regelt die Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit hohem Risiko gemäß Artikel 42 der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031, unter denen sich Pflanzen zum Anpflanzen befinden, die für die Forstwirtschaft schädliche Organismen beherbergen können. Die dort geregelten 35 Gattungen sind bis zur Vorlage einer Schadorganismen-Risikoanalyse für die Einfuhr aus Drittländern in die EU verboten. Darunter befinden sich auch folgende forstlich relevante Gattungen: *Acer*, *Alnus*, *Castanea*, *Fagus*, *Fraxinus*, *Juglans*, *Populus*, *Quercus*, *Salix*, *Tilia* und *Ulmus*. Darüber hinaus existieren verschiedene Notmaßnahmen der EU-Kommission, die weitere phytosanitäre Vorschriften z. T. auch für den innergemeinschaftlichen Handel beinhalten. Für den innergemeinschaftlichen Handel müssen Pflanzen zum Anpflanzen, zu denen das fragliche forstliche Vermehrungsgut zählt, gemäß der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 von einem Pflanzenpass begleitet sein. Dieser bescheinigt die Freiheit von geregelten Schadorganismen und die Übereinstimmung mit den Anforderungen für die innergemeinschaftliche Verbringung.

Aufgrund dieser phytosanitären Vorgaben für den Import ist das Risiko, dass Vermehrungsgut, das von Baumschulen für die Aufforstung der Wälder zur Verfügung gestellt wird, von Quarantäne-Schadorganismen betroffen ist, gering.

6. Ist der Bundesregierung die Studie „Are traded forest tree seeds a potential source of nonnative pests?“ (<https://esajournals.onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/eap.1971>) bekannt, wenn ja, welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht sie daraus?

Die zitierte Studie ist der Bundesregierung bekannt. In der Schlussfolgerung der Ergebnisse beantworten die Autoren ihre als Frage formulierte Artikelüberschrift unter anderem wie folgt: „[...] nur eine kleine Anzahl der identifizierten Arten der Studie ist von phytosanitärer Relevanz.“ „[...] es ist unbekannt, ob diese samenbürtigen Organismen (Anmerkung: Pilze) auch samenübertragbar sind.“ Die generelle Aussage der Studie, dass Forstsaatgut bis auf solches von *Pinus*-Arten und *Pseudotsuga menziessii* beim Import in die EU nicht phytosanitär reguliert ist, bezieht sich auf das frühere Pflanzengesundheitsregime in der EU basierend auf der Pflanzengesundheitsrichtlinie 2000/29/EG*. Seit dem 14. Dezember 2019 gilt in der EU die Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031, die die Einfuhrvorschriften für Pflanzen und Pflanzenprodukte verschärft hat. Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 muss daher auch alles Forstsaatgut beim Import aus einem Drittland von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden, in dem der Pflanzenschutzdienst des Exportlandes die Freiheit von (Quarantäne-) Schadorganismen bestätigt. Die Bundesregierung hat sich intensiv für die Verschärfung der pflanzengesundheitlichen Einfuhrvorschriften und damit der Erhöhung des Schutzniveaus eingesetzt.

7. Gab es bis jetzt ähnliche Studien (vgl. Frage 6), die die Bundesregierung in Auftrag gegeben hat?
 - a) Wenn ja, sind diese Studien der Öffentlichkeit zugänglich (bitte nach Titel, Autoren, Erscheinungsjahr, evtl. Verlinkung ausführen)?
 - b) Wenn nein, erwägt die Bundesregierung, solch eine Studie selbst in Auftrag zu geben, um die potenziellen Gefahren durch gebietsfremde Schadorganismen im forstlichen Vermehrungsgut durch die Ergebnisse der Studie zu eliminieren?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7 bis 7b gemeinsam beantwortet.

Im Waldklimafonds wird ein Forschungsprojekt im Themenbereich „Verhinderung der Einfuhr von Schädlingen beim Import von Saatgut“ vorbereitet.

Unabhängig von individuellen Studien ist die Analyse aller potentiellen Infektionspfade obligater Bestandteil von Schadorganismen-Risikoanalysen, die z. B. auf EU-Ebene von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) oder der Europäischen Pflanzenschutzorganisation (EPPO) durchgeführt werden, um das Schadpotential und die phytosanitäre Einstufung neuer Organismen bewerten zu können.

* Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

8. Hat sich nach Auffassung der Bundesregierung die Gefahr durch gebietsfremde Schadorganismen im Rahmen der allgemeinen Schwächung vieler Bestände grundsätzlich erhöht?

Durch die allgemeine Schwächung des Waldes infolge von Sturm und Trockenheit der letzten Jahre erhöht sich grundsätzlich das Risiko für einen Schaden durch jede Art von Schadorganismus.

9. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zum biologischen Pflanzenschutz mit Nützlingen in Wäldern?
 - a) Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung einen biologischen Pflanzenschutz mit Nützlingen in deutschen Wäldern, wie beispielsweise eine Einbringung von Waldameisen (*Formica rufa* und *Formica polyctena*), und wenn ja, für wie erfolgreich schätzt die Bundesregierung den biologischen Pflanzenschutz mit Nützlingen ein (<http://www.alf-l.bayern.de/forstwirtschaft/wald/115113/index.php>)?

Das Ausnutzen natürliche Regulationsprozesse im Massenwechsel von Schadinsekten im Forst sind als Waldschutz-Methode anerkannt. Eine Selbstregulation in Wäldern kann durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung gestärkt werden. Hierbei werden räuberische und parasitoide Gegenspieler von Schädlingen gefördert. Prognoseuntersuchungen in gefährdeten Waldgebieten werden jährlich durchgeführt und liefern Erkenntnisse über den Gesundheitszustand von forstlich relevanten Insektenarten. Spezifische Gegenspieler, wie Parasitoide (Schlupfwespen, Erzwespen, Raupenfliegen), können Populationen forstlich relevanter Schaderreger, wie Schwammspinner und Buschhornblattwespen, Forleule etc., langfristig im Zustand der Latenz stabilisieren. Auch zahlreiche räuberische Arten wie Spinnen, Laufkäfer oder Ameisen besitzen eine wichtige Funktion bei der Regulierung von Schädlingen. Allerdings wird die Populationsdynamik von Schädlingen wie Buchdrucker oder Kiefernprachtkäfer vor allem durch die Verfügbarkeit geeigneter Ressourcen gesteuert, insbesondere aktuell durch das Überangebot von Brutraum u. a. infolge der Sturm- und Trockenschäden der letzten Jahre.

Einbringung von Waldameisen:

In der Vergangenheit wurde die künstliche Ablegerbildung und Neuansiedlung von Nestern sowie der Nestschutz in der Praxis gefördert, um die regulierende Wirkung der Ameisen zu nutzen. Diese Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Ameisennester sind gefährdet durch Wildtiere (z. B. Schwarzwild), starke Vergrasung, extreme Beschattung sowie Erholungstourismus und auch die Holzernte. Dennoch stellen Hege- und Schutzmaßnahmen für Waldameisen einen wichtigen Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt in Wäldern dar, die zielorientiert umgesetzt werden.

Förderung von Parasitoiden:

Die im Wald vorhandenen Parasitoide sind durch Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zu fördern. Einige Arten lassen sich im Überschwemmungsverfahren ausbringen, um eine entstehende Gradation zu stoppen. Hierzu zählen Parasitoidenarten der Erzwespengattung *Trichogramma*, die in der Vergangenheit vor allem in China und in Kanada gegen ausgewählte Nadelbaumschädlinge eingesetzt wurden. In Deutschland beschäftigt sich derzeit ein Forschungsprojekt mit der Erarbeitung eines Überschwemmungsverfahrens (siehe Antwort zu Frage 9b). Hierbei sind die Vorgaben des § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Soweit es sich bei den auszubringenden Arten mit dem Ziel des Pflanzenschutzes um solche handelt, die in den letzten 100 Jahren in dem be-

treffenden Gebiet nicht vorgekommen sind oder die keiner pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden, sind solche Ausbringung genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten der Mitgliedstaaten nicht auszuschließen ist.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 3 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Pflanzenschutzmittel im Wald und mögliche Problemlösungen“ auf Bundestagsdrucksache 19/11452(neu) verwiesen.

- b) Gibt es Forschungsprojekte zum biologischen Pflanzenschutz mit Nützlingen in Wäldern, die von der Bundesregierung finanziell gefördert werden (<https://www.fnr.de/index.php?id=11150&fkz=2220NR080D>), und wenn nein, aus welchem Grund ist dies nicht der Fall?

Die Forschung zur Förderung regulierender Faktoren bei der Steuerung von Schädlingskalamitäten in Wäldern und die Möglichkeiten eines biologischen Pflanzenschutzes sind schon seit Jahren zentrale Themen in der staatlichen Projektförderung mit dem Ziel, einen nachhaltigen Waldschutz zu fördern und resiliente Waldökosysteme zu schaffen. Aktuell sind folgende Forschungsvorhaben in der Förderung bzw. vor kurzem abgeschlossen worden:

Tabelle 1: Forschungsprojekte, die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aktuell gefördert werden bzw. vor kurzem abgeschlossen wurden

Thema	Koordination	Projekträger	Laufzeit
FKZ 22018917: Entwicklung von biologischen Bekämpfungsverfahren gegen den Kiefernspinner (<i>Dendrolimus pini</i>) mit dem Eiparasitoiden (<i>Trichogramma dendrolimi</i>); Teilvorhaben 1: Erarbeitung von Überschwemmungsverfahren im Forst zum Einsatz von Parasitoiden	Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA), BIO CARE GmbH	Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (BLE)	2019-2022
FKZ 28W-C-4-090-02: Erhebung wichtiger phänologischer Daten und korrespondierender Populationsdichten des Eichenprozessionsspinners sowie Untersuchung des Einflusses seiner natürlichen Gegenspieler unter unterschiedlichen klimatischen Bedingungen in verschiedenen Regionen Deutschlands	NW-FVA, JKI und andere	BLE	2016-2020
FKZ 2816HSO22: Erarbeitung einer biologischen Bekämpfungsmethode gegen Kiefernspinner (<i>Dendrolimus pini</i> L.) bei Hub-schrauber gestützter Applikation von Nematoden.	NW-FVA, e-nema GmbH, Helix GmbH	BLE	2017-2020

Thema	Koordination	Projektträger	Laufzeit
FKZ 2813HS012: Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (<i>Thaumetopoea prozessionea</i> L.) mit Nematoden mittels Hub-schrauber gestützter Applikation	NW-FVA, e-nema GmbH, Helix GmbH	BLE	2014-2016
Förderkennzeichen 22WB406601, 22WB406602, 22WB406603: Entwicklung und Implementierung biotechnischer Verfahren der insektizidfreien Borkenkäferregulation durch Nutzung und Steuerung natürlicher Borkenkäferantagonisten als Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt und der damit verbundenen CO ₂ -Senkenfunktion der Wälder	Technische Universität Dresden, Institut für Waldbau und Waldschutz	Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe – Waldklimafonds	2015-2020

Möglichkeiten eines klassischen biologischen Pflanzenschutzes durch Nachführung spezifischer Gegenspieler von invasiven Forstschädlingen aus deren Ursprungsgebiet werden aktuell auch in einem Expertengremium der EPPO, bei dem das BMEL durch das JKI vertreten ist, diskutiert, wie am Beispiel der Erzwespe *Tetrastichus planipennis*, einem spezifischen Gegenspieler von *Agrius plannipennis* (Asiatischer Eschenprachtkäfer), deutlich wird. § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes ist zu beachten. Auf die Antwort zu Frage 9 a wird verwiesen.

Weitere Projekte im Förderprogramm nachwachsende Rohstoffe:

Das Verbundvorhaben „Zukunftsorientiertes Risikomanagement für biotische Schadereignisse in Wäldern zur Gewährleistung einer nachhaltigen Waldwirtschaft“ (Förderkennziffer 22019814, 22012015, 22012115, 22012215, 22012315) des Förderprogrammes Nachwachsende Rohstoffe beinhaltet Elemente des biologischen Pflanzenschutzes.

Ergänzung zum Waldklimafonds:

Das Vorhaben „Erforschung von Grundlagen für die Entwicklung eines Verfahrens zur inundativen biologischen Bekämpfung des Buchdruckers (*Ips typographus* L.)“ (IPSolut, Förderkennzeichen 2218WK48X4) steht kurz vor der Bewilligung.

Da die erwähnten „Nützlinge“ auch andere als die „Zielorganismen“ befallen können, kann die Anwendung von Nützlingen mit Risiken verbunden sein.

